

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 25.06.2007

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr	
<b>Allgemeine Gebührentatbestände der Gesamtverwaltung</b>		
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € - 10.000,00 €
2	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 € - 115,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Ge- bühr, mind. 1,50 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	gebührenfrei bis 15 Minuten, über 15 Minuten Zeitgebühr 2,00 € - 125,00 €
	Mündliche Auskünfte einfacher Art, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht erwähnt sind, sind gebührenfrei	
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,50 € - 500,00 €

## 5 Beglaubigung, Bestätigungen

- 5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 2,00 € - 150,00 €
- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
- 2,00 € - 5,00 €  
mindestens 4,00 €
- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
- 2,00 € - 4,00 €  
mindestens 2,50 €
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

## 6 Bescheinigungen

- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)
- 2,00 € - 50,00 €
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

7	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € - 2.000,00 €
8	<b>Gutachten (Augenscheine)</b> nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 €
9.	frei	
10	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,50 €

10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,40 €
	für jede weitere Seite	0,30 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	0,70 €
	für jede weitere Seite	0,50 €

### **Gebührentatbestände der allgemeinen Bauverwaltung**

#### **11 Baugesetzbuch**

11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	20,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	15,00 €

#### **12 Bauordnungsrecht**

12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens jedoch 50,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	9,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer,

**Gebührentatbestände des Standesamtes****13 Bestattungsrecht**

- |      |  |                   |
|------|--|-------------------|
| 13.1 | Ausstellung eines Leichenpasses<br>(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                                | 10,00 €           |
| 13.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für<br>Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2<br>Bestattungsverordnung) | 15,00 €           |
| 14   | <b>Amtshandlungen im Kirchenaustritts-<br/>verfahren</b>   | je Person 30,00 € |

**Gebührentatbestände des Ordnungsamtes****15 Feiertagsrecht**

- |        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| 15.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten<br>während des Hauptgottesdienstes (§§ 7<br>Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 25,00 € - 50,00 € |
| 15.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten<br>Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                             | 25,00 € - 50,00 € |
| 15.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von<br>3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind   | 25,00 € - 50,00 € |
| 15.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen<br>während des ganzen Tages verboten sind                                       | 25,00 € - 50,00 € |

**16 Fischereischeine**

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 16.1 | Ausstellung und Verlängerung eines<br>Fischereischeines       | 21,00 € |
| 16.2 | Ausstellung und Verlängerung eines<br>Jugendfischereischeines | 8,00 €  |

<b>17</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 3,50 €
17.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2% von 500.--€ und 1% des Mehrwerts
<b>18</b>	<b>Gaststättenrechtliche Erlaubnisse</b>	
18.1	Sperrzeitverkürzungen	20,00 € - 30,00 €
18.2	Gestattungen nach § 12 GastG	20,00 € - 30,00 €
<b>19</b>	<b>Gewerberecht</b>	
19.1	Erteilung von Gewerberegisterauskünften	6,00 € - 14,00 €
19.2	Entgegennahme einer Gewerbeanmeldung	20,00 €
19.3	Entgegennahme einer Gewerbeummeldung	12,50 €
19.4	Entgegennahme einer Gewerbeabmeldung	12,50 €
19.5	Geeignetheitsbescheinigung für Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 3 GewO)	50,00 €
<b>20</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
20.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	17,00 €
20.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
<b>21</b>	<b>Melderecht</b>	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 €
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,50 €


- 21.1.3 Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. 8,00 € - 350,00 €
- 21.2 Datenübermittlungen
- 21.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG) 4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
- 21.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 4,00 € - 100,00 €
- 21.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 2,00 €
- 21.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,00 €  
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 21.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,00 € - 200,00 €
- 21.6 Gebührenfrei sind
- 21.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,
- 21.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 21.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
- 21.6.4 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)

22	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 € - 400,00 €
23	<b>Polizeirecht</b>	
23.1	Anordnung eines Platzverweis oder Annäherungsverbot bei häuslicher Gewalt	25,00 € - 100,00 €
23.1.1	Verlängerung des Platzverweises oder des Annäherungsverbot	10,00 €
23.2	Beseitigungsaufforderung wegen Altfahrzeug (StraßenG)	20,00 €
23.3	Beschlagnahmung und Aufbewahrung von Gegenständen	25,00 € - 250,00 €
23.4	Durchführung von Sühnterminen	25,00 € - 150,00 €

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Au am Rhein, 18.09.2007



Rihm  
Bürgermeister

